



Dekret der Schulführungskraft Nr. 62 vom 17.02.2025

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf (Kassendienst) Artikel 16 des D.LH. Nr. 38/2017

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, betreffend die Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes, insbesondere in den Artikel 12;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere in den Artikel 16;
- in das genehmigte Budget der Finanzjahre 2022-2023-2024;

Festgestellt, dass

- es notwendig ist, bestimmte Ankäufe mit einer gewissen Flexibilität zu tätigen, um einen reibungslosen Ablauf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes zu gewährleisten;

beauftragt die Schulführungskraft,

den Verwaltungssachbearbeiter in Ausbildung, Herrn Roland Moser mit Wirkung ab 17.02.2025 und bis auf Widerruf

1. mit der Führung des Kassendienstes.
2. mit der Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf gemäß Artikel 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer pro Beleg.

Folgende Detailregelungen sind dabei einzuhalten:

3. Die jährliche finanzielle Dotierung des Kassendienstes wird mit 40.000,00 Euro festgelegt. Herr Moser erhält 1.500,00 Euro für die Schulstelle Otto-Huber-Straße pro Abrechnung zur Verfügung gestellt. Bevor der bewilligte Betrag aufgebraucht ist, unterbreitet der Verwaltungssachbearbeiter/Schulsekretär in Ausbildung der Schulführungskraft eine detaillierte Abrechnung mit den Belegen für die getätigten Ausgaben.
4. In Bezug auf die Pflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung der genannten Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf wird auf die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, verwiesen.

Martina Rainer | Schuldirektorin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)